

Gemeinde Bönebüttel, Bebauungsplan Nr. 38 „Solarpark Bönebüttel“ und
Amt Bokhorst-Wankendorf, 33. Flächennutzungsplanänderung

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 18.02.2022

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

M. Sc. Nadine Bolle

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 10.11.2021 mit Frist bis zum 11.12.2021 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung hat vom 09.11.2021 bis zum 10.12.2021 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreis Plön, 20.12.2021	3
1.2	Eisenbahnbundesamt, 16.11.2021	9
1.3	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus S-H, 06.12.2021	9
1.4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 17.01.2022	10
1.5	Kampfmittelräumdienst, 16.11.2021.....	11
1.6	Archäologisches Landesamt S-H, 11.11.2021.....	12
1.7	S-H Netz AG, Leitungsauskunft, Team Plön, 15.11.2021	12
1.8	S-H Netz AG, Leitungsauskunft, Team Dägeling, 15.11.2021	13
1.9	S-H Netz AG, Betrieb Spezialnetze, Team 110 kV-Netze, Rendsburg, 16.11.2021	14
1.10	Deutsche Telekom Technik GmbH, 16.11.2021.....	20
1.11	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, 23.11.2021	21
1.12	IHK Kiel, 10.12.2021	25
1.13	Kreisjägerschaft Plön im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V., 05.01.2022.....	25
2	Private.....	26
3	Landesplanerische Stellungnahme.....	27
3.1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, 04.01.2022	27

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Plön, 20.12.2021

Zum o.g. Verfahrensschritt wurden vorgelegt:

- Satzung Vorhabenbez. B-Plan Nr. 38, Teile A und B, Stand 20.01.2021
- Sichtbarkeitsanalyse, Stand 19.05.2021
- Liste der Änderungen B 38 ggü. Stand § 4 (1) BauGB, Stand 09.07.2021
- Vorhaben- und Erschließungsplan, Enerparc, -Entwurf-, Stand 23.06.2021
- Begründungstext B 38 Teil I, Städtebaulicher Teil, Stand 20.10.2021
- 33. Änd. FNP, Planzeichnung, Stand 20.10.2021
- Begründungstext 33. FNP Teil I, Städtebaulicher Teil, Stand 20.10.2021
- Standortkonzept für Freiflächen PV, Planzeichnung, Stand 17.06.2021
- Standortkonzept für Freiflächen PV, Text, Stand 01.07.2021
- Liste der Änderungen 33. FNP ggü. Stand § 4 (1) BauGB, Stand 09.07.2021
- Begründungstext B 38 und 33. FNP, Teil II, UB, Stand 20.01.2021
- Biotoptypenkarte stand 19.10.2020 und Plan- und Ausgleichskonzept
- Abwägung aus §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Das Bebauungsplanverfahren wurde von einer Angebotsplanung zur vorhabenbezogenen Planung gem. § 12 BauGB umgestellt. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (2) BauGB mit der 33. Änderung des FNP des vormaligen Amtes Bokhorst.

Ich weise hin auf den Erlass im Entwurf: „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung, Arbeitsstand vom 01.09.2021“.

Bitte fügen Sie in den Planköpfen hinter dem Gemeindennamen die Angabe „Kreis Plön“ ein.

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:
Der Erlass wurde bei der Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Die Planköpfe werden überarbeitet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Seitens der Kreisplanung teile ich mit:</p> <p>Die sorgfältige Begründung der Flächenauswahl, insbesondere hinsichtlich der minimierten Auswirkungen auf die Wohnqualität der nächsten Ortslagen und der Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Sinne von Naherholung und Tourismus, werden sehr begrüßt.</p> <p>Bitte beachten Sie im Laufe der weiteren Entwicklung die erforderlichen Abstände zur Eisenbahntrasse. Die Planung berücksichtigt diesen Aspekt zwar bereits, ich bitte trotzdem um besondere Beachtung. Die Abstände sollen so bemessen sein, dass zukünftige Arbeiten an der Trasse und die Wiederaufnahme des Zugverkehrs problemlos durchführbar sind.</p> <p>Zudem wurde aus dem kommunalen Raum angeregt, parallel zur Bahntrasse einen regionalen Radweg zwischen Ascheberg und Neumünster anzulegen. Diese Absicht wird begrüßt. Ich rege an jetzt vorzuklären, auf welcher Trassenseite sich so ein Radweg anbietet und dies mit den Nachbargemeinden abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>In der Planung wird bereits berücksichtigt, dass eine Reaktivierung der Bahn möglich ist und es werden entsprechende Abstände zu den Bahngleisen vorgesehen. Das Bahngrundstück selbst bietet selbst schon ausreichend Platz für die Reaktivierung der Bahnstrecke, z.B. für den Ausbau des Schotterbetts.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Die Anlage eines regionalen Radweges parallel zur Bahntrasse wurde geprüft. Im Landschaftsplan der Gemeinde Bönebüttel ist die Herstellung eines Fuß- und Radwanderweges direkt auf der stillgelegten Bahntrasse als Maßnahme zur Entwicklung für landschaftsbezogene Erholung vorgesehen. Da eine Reaktivierung der Bahnstrecke angestrebt wird, ist davon auszugehen, dass die Planungsabsicht zur Errichtung eines Fuß- und Radwanderweges auf der Bahnstrecke selbst nicht weiter fortbesteht.</p> <p>Bei der Errichtung des Solarparks ist nichtsdestotrotz weiterhin die Herstellung eines Fuß- und Radweges nördlich der Bahnstrecke möglich. Die Errichtung des Fuß- und Radweges südlich der Bahnstrecke erscheint ohnehin ungeeignet, da dieser Weg auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Straße Aufeld aufgrund des bestehenden Umspannwerks nicht fortgeführt werden könnte. Konkrete Planungsabsichten zur Errichtung eines Fuß- und Radwanderweges liegen bei der Gemeinde nicht vor. Von den Nachbargemeinden sind im Rahmen der frühzeitigen und der TöB-Beteiligung diesbezüglich keine Anregungen eingegangen.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Seitens der Kreisplanung bestehen keine Bedenken gegenüber dem vorgelegten Entwurf.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Fachbehördliche Stellungnahmen: Die UNB m.H. teilt mit: Zum B-Plan: Die externe Ausgleichsfläche im Kreis RD ist im Planbild darzustellen. Da sie aufgrund der Lage außerhalb der Gemeinde nicht verbindlich zugeordnet werden kann, sollte sie unter einem Punkt ‚nachrichtliche Übernahme‘ aufgeführt werden.</p> <p>Die grundbuchliche Sicherung dieser externen Ausgleichsfläche fehlt noch und ist der UNB Plön und der UNB RD vorzulegen.</p> <p>Textliche Festsetzung: Pkt. 1.12: Die Abkürzung ‚max.‘ ist zu streichen.</p> <p>Pkt. 1.16: Für den Wildschutzzaun reicht eine Höhe von 1,50 m statt 2,50 m.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die externe Ausgleichsfläche wird rechtlich gesehen diesem Bauleitplanverfahren zugeordnet, es handelt sich dabei nicht um eine Berücksichtigung von Planungen nach anderen Rechtsvorschriften. Daher ist die Ausgleichsfläche nicht als nachrichtliche Übernahme aufzuführen. Um die externe Ausgleichsfläche dennoch im Planbild aufzuführen, erfolgt eine Zuordnung der externen Ausgleichsfläche mit zeichnerischer Darstellung als Hinweis auf der Planzeichnung.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Der Antrag zur grundbuchlichen Sicherung der Ausgleichsfläche wird vor Satzungsbeschluss gestellt. Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt in der Regel nach dem Satzungsbeschluss.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Abkürzung „max.“ wird in der textlichen Festsetzung entfernt. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Anpassung, da die konkrete Maßnahme bereits im Umweltbericht beschrieben wird.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Mit der textlichen Festsetzung 1.16 ist auch die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit einer Höhe von 1,50 m möglich. Somit wird der Stellungnahme bereits entsprochen.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Umweltbericht: Kap. 7 Eingriffsbilanzierung: Zitat aus dem 4. Absatz: ‚Der im Erlass geforderte pauschale Ausgleich von 1:0,25 bezieht sich auf die Nettobaufläche des Sondergebietes, also auf die Flächen innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen, die von Modultischen überbaut werden kann. Diese Fläche hat im vorliegenden Fall eine Größe von 66.000 m², so dass für den Ausgleich der Überplanung mit Modulen eine Fläche von (66.000 m² x 0,25) = 16.500 m² erforderlich ist.‘ Nach Rücksprache mit dem MELUND ist der Flächenbezug für die Ermittlung der Größe der Ausgleichsfläche auf die Nettobaufläche nicht richtig. Die Bezugsgröße für den pauschalen Ausgleichsflächenansatz von 1 : 0,25 bezieht sich auf die insgesamt eingezäunte Fläche, da diese der freien Landschaft entzogen wird. Nichts Anderes wurde in den Abstimmungsgesprächen kommuniziert. Die Flächenermittlung ist daher zu überarbeiten. Des Weiteren ist in Absatz 5 laut Erlass ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ für die Kompensation der wasserdurchlässigen Flächen der Faktor 1 : 0,3 anzusetzen und nicht 1 : 0,25.</p> <p>Kap. 8.2.1 Interne Kompensation: Die Gehölzanzpflanzungen sind auf 20 % der Ausgleichsfläche vorzunehmen. Die Abkürzung ‚max.‘ ist zu streichen.</p> <p>Hinweise: Die Nachpflanzungen in den Knicklücken im Westen des Plangebietes sind auch einzuzäunen und vor Wildverbiss zu schützen.</p> <p>Das SO-Gebiet darf nicht beleuchtet werden. Sollte das doch der Fall sein, werden neue Eingriffe in den Naturhaushalt ausgelöst, die zu ermitteln, zu vermeiden, zu minimieren und zu kompensieren sind.</p> <p>Die Verkehrsaufsichtsbehörde m.H. teilt mit: Gegen die B-Plan Neuaufstellung Nr. 38, „Solarpark Bönebüttel“ im Parallelverfahren § 8 (3) BauGB mit F-Planänderung Nr. 33 der GM Bönebüttel (über Stadt</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Ausgleich wird auf die Fläche innerhalb des eingezäunten Bereichs bezogen und mit dem Faktor 1:0,25 errechnet. Für die wasserdurchlässigen Flächen wird der Faktor 1:0,3 und für die vollversiegelten Flächen der Faktor 1:0,5 verwendet. Dadurch ergibt sich ein neues Ausgleichserfordernis von insgesamt 21.905 m². Aufgrund des größeren Ausgleichserfordernisses vergrößert sich die externe Ausgleichsfläche auf 16.000 m². Der Zuschnitt der externen Ausgleichsfläche sowie die Bilanzierung im Umweltbericht wird dahingehend angepasst.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Abkürzung „max.“ wird im Umweltbericht gestrichen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es erfolgt eine Anpassung der Maßnahmen im Umweltbericht.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Solarpark wird nicht beleuchtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>NMS) bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön (Verkehrsaufsicht) keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird:</p> <p>Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss eines jeweiligen Verfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt.</p> <p>Der Straßenverkehrsbehörde ist ein entsprechender Markierungs- und Beschilderungs-Lageplan vorzulegen.</p> <p>Die Untere Denkmalpflege m.H. teilt mit:</p> <p>Im Plangeltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Bau- und Gründenkmal erfasst. Da grundsätzlich Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Die Erstellung eines Markierungs- und Beschilderungsplans erfolgt nicht im Rahmen der Bauleitplanung, sondern bei Bedarf im Rahmen der Bauausführung.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Das Archäologische Landesamt SH wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung und der formellen Behördenbeteiligung am Planverfahren beteiligt und die Stellungnahme entsprechend berücksichtigt (s. Stellungnahme 1.5).</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Die untere Bodenschutzbehörde m.H. teilt mit: Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst. Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. In Anbetracht der Größe des Plangebiets (> 5.000 m²) ist gemäß DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Eine Abstimmung des Bodenschutzkonzepts mit der unteren Bodenschutzbehörde hat spätestens einen Monat vor Vergabe der Bauleistungen zu erfolgen. Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme Bodenschutzkonzepte sind auf der Maßstabsebene der Bauleitplanung nicht vorgesehen, können aber bei Bedarf auf Baugenehmigungsebene erstellt werden.</p>
<p>Die Untere Wasserschutzbehörde m.H. teilt mit: Seitens der UWB bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Brandschutzdienststelle m.H. teilt mit: Im Zuge der Objektplanung ist nachzuweisen, dass bei einem Brand wirksame Löscharbeiten durchgeführt werden können (siehe auch Nr. 8 der Begründung zur Neuaufstellung).</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Ein Hinweis zur Löschwasserversorgung auf Baugenehmigungsebene befindet sich bereits in der Begründung.</p>
<p>Der Klimaschutzmanager m.H. teilt mit: Aus Sicht des Klimaschutzes ist das Vorhaben ausdrücklich zu begrüßen und wird seitens des Klimaschutzes unterstützt. Die vorliegende Planung entspricht den Strategischen Zielen des Kreis Plön insbesondere im Handlungsfeld 2 „Natur und Umwelt zukunftsfähig gestalten und nachhaltig entwickeln“ und dem dort genannten Unterpunkt „Schadstoffemissionen zum Schutz der Atmosphäre reduzieren“. Außerdem müssen, um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, erneuerbare Energien massiv ausgebaut werden. Dabei kommt dem Ausbau von Photovoltaikfreiflächenanlagen eine große Bedeutung zu. Die geplante Umnutzung von Ackerböden ist unter dem Aspekt der Kohlenstoffspeicherung von Relevanz, da Humus in Böden der größte terrestrische</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Speicher für organischen Kohlenstoff ist. Landnutzungsänderungen wirken sich daher auch auf die CO²-Konzentration der Atmosphäre aus und sind damit klimarelevant. Böden unter Dauergrünland haben im Mittel höhere Humusvorräte als vergleichbare Böden unter Ackernutzung und speichern somit deutlich mehr CO². Wie in der Gemeinde Bönebüttel geplant kann durch die Umwandlung von Acker in Dauergrünland durch Humusaufbau ein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Außerdem kann durch eine naturschutzgerechte Planung erhebliche Synergieeffekte zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Gewinnung erneuerbarer Energien entstehen.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

1.2 Eisenbahnbundesamt, 16.11.2021

Vielen Dank für die erneute Beteiligung des EBA. Konkrete Planungen zu einer Wiederaufnahme des Bahnbetriebs auf der stillgelegten Strecke Nr. 1041, Neumünster – Ascheberg, sind hier nicht bekannt. Insofern gilt weiterhin die Stellungnahme des EBA vom 16.12.2020 unter Gz.: 571pt/014-2020#245, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde.

Kenntnisnahme

1.3 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus S-H, 06.12.2021

Gegen die 33. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes „Amt Bokhorst-Wankendorf“ und den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-57-008 vom 11.12.2020 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

1.4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 17.01.2022

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: Markscheiderei

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historische Bergrechtsgebiete

Preußisches Allgemeines Berggesetz, Schleswig-Holstein:

Das Verfahrensgebiet liegt im Gebiet von Schleswig-Holstein. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge und Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Salzabbaugerechtigkeiten liegen für die in Anspruch genommenen Flächen nicht vor. Dies hat die Anfrage beim Amtsgericht ergeben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.5 Kampfmittelräumdienst, 16.11.2021

In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Ein entsprechender Hinweis wurde bereits auf der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt. Der Vorhabenträger wird in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das
Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel
durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem
Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und
Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

1.6 Archäologisches Landesamt S-H, 11.11.2021

Unsere Stellungnahme vom 27.11.2020 wurde richtig in die Begründung der 33. Kenntnisnahme
Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungspla-
nes Nr. 38 der Gemeinde Bönebüttel übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

1.7 S-H Netz AG, Leitungsauskunft, Team Plön, 15.11.2021

Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz
AG. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Be-
reich für Ihre Planungszwecke.
Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell
und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Des-
halb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma wei-
tergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine
aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.
Außerdem befinden sich im angefragten Bereich Hochspannungsleitungen mit
110 kV. Hierfür erhalten Sie in den nächsten Tagen gesonderte Pläne. Diese
müssen Sie unbedingt abwarten, bevor Sie in dem Bereich arbeiten dürfen.

Der Stellungnahme wurde bereits wie folgt entsprochen:
Die Energieleitungen in den übersandten Plänen (110-kV-Leitungen) wurden
bereits als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung übernommen und
bei der Planung berücksichtigt. Konkrete Details zur Abwägung sind der Stel-
lungnahme 1.9 S-H Netz AG, Betrieb Spezialnetze, Team 110 kV-Netze, Rends-
burg, 16.11.2021, zu entnehmen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Anmerkungen:

Achtung! Die Daten befinden sich im GK3 Format (EPSG 31467) und müssen gegebenenfalls vor Nutzung transformiert werden.

Auf Abdruck der Pläne wird aufgrund der Maßstäblichkeit verzichtet.

**1.8 S-H Netz AG,
Leitungsauskunft, Team Dägeling, 15.11.2021**

Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Außerdem befinden sich im angefragten Bereich Hochspannungsleitungen mit 110 kV. Hierfür erhalten Sie in den nächsten Tagen gesonderte Pläne. Diese müssen Sie unbedingt abwarten, bevor Sie in dem Bereich arbeiten dürfen.

Anmerkungen:

Achtung! Die Daten befinden sich im GK3 Format (EPSG 31467) und müssen gegebenenfalls vor Nutzung transformiert werden.

Auf Abdruck der Pläne wird aufgrund der Maßstäblichkeit verzichtet.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Pläne wurden zur Überlagerung mit der Bauleitplanung in das Koordinatensystem ETRS 89 / UTM 32 n transformiert, Abwägung s. oben.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die übersandten Energieleitungen der Pläne (Datei MS vom 15.11.2021) befinden sich außerhalb des Plangebiets, im Bereich der Gemeinden Picher und Kummer ca. 7 – 10 km westlich von Ludwigslust. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet liegt keine Betroffenheit durch die Planung vor.

Zu den Hochspannungsleitungen siehe Abwägung zu 1.9

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

**1.9 S-H Netz AG,
Betrieb Spezialnetze, Team 110 kV-Netze, Rendsburg, 16.11.2021**

Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten!

Die max. Arbeits- und Bauhöhen entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage/Profilplan.

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Die 110-kV-Freileitung ist als nachrichtliche Übernahme bereits in den Planzeichnungen dargestellt. Mit den einzelnen Angaben wird wie im Nachfolgenden beschrieben umgegangen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im B-Plan wird ein Hinweis zur Berücksichtigung der Arbeits- und Bauhöhen gegeben. In den Leitungsschutzbereichen werden als bauliche Anlagen ohnehin nur Zäune bis zu einer Höhe von 2,50 m und Zuwegungen als zulässig festgesetzt. Im VEP werden die vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen berücksichtigt. Hierfür fanden Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der SH Netz AG statt.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Für die individuellen Leitungsschutzbereiche der 3 Leitungssachsen im Plangebiet sind zu beiden Seiten der Leitung hin jeweils Breiten von 15,74 m, 16,57 m bzw. 18,98 m vorgesehen. Diese wurden zwischen Vorhabenträger und S-H Netz AG abgestimmt bzw. von der S-H Netz AG in Ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 10.12.2020 mitgeteilt. Sie sind in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Bauliche Anlagen (mit Ausnahme von Zäunen bis zu einer Höhe von 2,50 m und Zufahrten) sowie die Anpflanzung von hochwüchsigen Anpflanzungen werden über eine textliche Festsetzung in der Planzeichnung innerhalb der Leitungsschutzbereiche verboten.

In der Stellungnahme der S-H Netz AG vom 16.11.2021 wurden schmalere individuelle Leitungsschutzbereiche an 2 Leitungssachsen gefordert (14,62 m und 17,43 m). Die in der Planzeichnung dargestellten Leitungsabstände entsprechend der Stellungnahme vom 10.12.2020 werden beibehalten (15,74 m

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.</p>	<p>bzw. 18,98 m), da diese die größeren Mindestabstände berücksichtigen. Dadurch werden die Angaben zu den Mindestbreiten der Leitungsschutzbereiche aus beiden Stellungnahmen ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wurde wie folgt besprochen: Die benannten baulichen Anlagen sowie Anpflanzungen werden über textliche Festsetzungen im B-Plan in den Leitungsschutzbereichen von vornherein ausgeschlossen.</p>
<p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde wie folgt entsprochen: Es wird bereits ein Hinweis in der Begründung aufgeführt.</p>
<p>In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde wie folgt entsprochen: Innerhalb der Leitungsschutzbereiche werden Neuanpflanzungen von hochwüchsigen Bäumen bereits über eine textliche Festsetzung verboten. Eine nähere Erläuterung dazu wird bereits in der Begründung aufgeführt.</p>
<p>1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches</p> <p>1.1) Verantwortlichkeiten</p> <p>Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Vorhabenträger wird informiert.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> – Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden. – Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen. – Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen 	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt.</p> <p>Im B-Plan wird ein Hinweis zur Berücksichtigung der Arbeits- und Bauhöhen gegeben. In den Leitungsschutzbereichen werden als bauliche Anlagen ohnehin nur Zäune bis zu einer Höhe von 2,50 m und Zuwegungen als zulässig festgesetzt. Im VEP werden die vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen berücksichtigt. Hierfür fanden Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der SH Netz AG statt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Vorhabenträger wird informiert.</p>
<p>1.2) Rahmenbedingungen</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.</p> <p>Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungssachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.</p> <p>Innerhalb der Masten und Mastfelder wurde ein generelles Bauverbot festgesetzt. In den Mastfeldern sind nur Zäune bis zu einer max. Höhe von 2,50 m und Zuwegungen zulässig. In der Begründung wurde bereits ein Hinweis gegeben, dass zusätzlich die maximalen Arbeits- und Bauhöhen zu beachten sind und Abstimmungen mit der SH Netz AG erfolgen müssen.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Der Vorhabenträger hat die individuellen Leitungsschutzbereiche mit der SH Netz AG abgestimmt. Sie sind im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme dargestellt und bei der Planung entsprechend berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.</p> <p>Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Es befindet sich bereits ein Hinweis in der Begründung.</p>
<p>Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.</p> <p>2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung</p> <p>Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert. Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller. Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an die Abteilung Team Freileitung (DN-BF), unter Angabe der Leitungsauskufts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist: raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich. Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskufts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com. Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Der Stellungnahme wurde wie folgt entsprochen:
Es befindet sich bereits ein allgemeiner Hinweis hierzu in der Begründung.

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen.</p> <p>Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!</p>	
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.</p> <p>Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die weiteren Stellungnahmen der SH Netz AG werden im Verfahren ebenfalls berücksichtigt.</p>
<p>3) Ergänzende Hinweise</p> <p>a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung</p> <p>Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Änderung der Flächennutzung im Schutzbereich ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.</p> <p>Für andere Flächennutzungen, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohn- und andere Gebäude - Verkehrswege und Parkplätze - Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.) 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es sind keine Gebäude, öffentlichen Verkehrswege oder Parkplätze geplant.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.</p>	
<p>Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Es befindet sich hierzu bereits eine textliche Festsetzung auf der Planzeichnung zum B-Plan.</p>
<p>Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.</p>	<p>Kenntnisnahme Ein Umbau der 110-kV-Freileitung ist im Rahmen dieser Verfahren nicht vorgesehen.</p>
<p>b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde wie folgt entsprochen: Hierzu ist im Vorfelde bereits eine Abstimmung zwischen Vorhabenträger und der SH Netz AG erfolgt.</p>
<p>c) Veräußerung von Flurstücken Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Vorhabenträger, der die Fläche zeitweise pachtet, wird informiert.</p>
<p>1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH, 16.11.2021 Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit unserem Schreiben vom 26.11.2020 Stellung genommen und gegen die o.a. Planung keine Bedenken vorgebracht haben. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>1.11 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, 23.11.2021</p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Bönebüttel bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Die angrenzende Bahnstrecke 1041 Neumünster – Ascheberg ist derzeit stillgelegt. Um eine Reaktivierung der Strecke zu ermöglichen, sind nachfolgend aufgeführte Maßgaben zu beachten.</p> <p>Bei einer Wiederaufnahme des Bahnverkehrs dürfen durch das Vorhaben die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den zukünftig möglichen Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich vorgenannter Einwirkungen durch</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Entsprechende Hinweise zur Bahnsicherheit und Emissionen aus dem Bahnbetrieb befinden sich bereits auf der Planzeichnung.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Es wurde ein Blendgutachten in Bezug auf mögliche Blendungen (bei Reaktivierung) der Bahnstrecke erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung von Zugführern durch die PVA mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Die potenziellen Blendwirkungen der PVA können als geringfügig betrachtet werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen der Windschutzschreiben, Wasserflächen, Gewächshäuser o.ä. ist diese „vernachlässigbar“.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Entsprechende Hinweise sind in den Planunterlagen bereits enthalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Das Bahngelände gehört nicht zum Plangebiet dieser Bauleitplanung, sodass der Bebauungsplan für das Bahngelände keine Regelungen treffen darf. Die Arbeiten zur Errichtung der PV-Module und Nebenanlagen wie Zäune sind ausschließlich auf dem Solarpark-Gelände vorgesehen. Konkrete Anweisungen zur Bauausführung sind auf der Ebene der Bauausführung, nicht auf Ebene der Bauleitplanung, zu berücksichtigen.</p>
<p>Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Eine Ableitung von Dach-, Oberflächen- und sonstigen Abwässern auf oder über den Baugrund ist im Rahmen der Planung nicht angedacht. Das im Plangebiet anfallende Regenwasser kann auch nach Errichtung der PV-Anlage weiterhin im Plangebiet versickern oder verdunsten, der Anteil des Oberflächenabflusses erhöht sich nicht. Es sind somit keine zusätzlichen Anlagen zur Ableitung des Regenwasser erforderlich und auch keine besonderen Versickerungseinrichtungen in der Nähe der Gleise vorgesehen. Daher sind keine Gefahren für den Bahngrund zu erwarten. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen werden in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Auf der Planzeichnung befindet sich bereits eine örtliche Bauvorschrift, die selbstleuchtende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht (Leuchtwerbung) im Plangebiet verbietet. Die konkrete Bauausführung u.a. mit Ausrichtung der Beleuchtung ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung, sondern auf Ebene der Bauausführung zu klären. Hierfür wird ein Hinweis in der Begründung aufgeführt.</p>
<p>Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt und ist nicht eingezäunt. Das Gelände des Solarparks wird vollumfänglich eingefriedet, so dass kein Betreten oder Befahren der Gleise direkt vom</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p>	<p>Solarpark aus möglich ist. Ein Hineingelangen von Personen in den Gefahrenbereich der Bahn von anderen Seiten aus, die außerhalb des Plangebiets liegen, kann mit dieser Planung nicht geregelt werden.</p>
<p>Die regelkonformen Sichtbeziehungen an den westlich und östlich der gegenständlichen Fläche liegenden Bahnübergängen sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde wie folgt entsprochen: Am westlichen Bahnübergang existiert bereits in einem 5 m Abstand Bepflanzung (Feldhecken / Knicks auf der Westseite des Plangebiets, Bäume an der Nordwestseite des Plangebiets). Der neue Solarpark / die neue Bebauung soll dahinter entstehen, sodass dadurch keine zusätzliche Beeinträchtigung für den westlichen Bahnübergang entsteht. Am östlichen Bahnübergang ist eine Bebauung / Bepflanzung erst in einem Abstand von rund 7 m von der Bahn entfernt vorgesehen. Zur Bahnsicherheit sind auf der Planzeichnung bereits zwei Hinweise zum Mindestabstand von Umzäunungen und zu Neuanpflanzungen enthalten, die im VEP berücksichtigt werden.</p>
<p>Über den geplanten Baubeginn ist die DB Netz AG rechtzeitig zu informieren. Ggf. benötigte Strecken- oder Gleisperrungen sind mit einem Vorlauf von mindestens 3 Jahren mit der DB Netz AG abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird ein Hinweis in die Begründung mit aufgenommen.</p>
<p>Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Im Rahmen des B-Plans wurden zur Festsetzung der Baugrenzen soweit erforderlich die Mindestabstände nach § 6 LBauO M-V berücksichtigt, insbesondere wenn die Geltungsbereichsgrenze mit einer Flurstücksgrenze zusammenfällt. Die konkrete Einhaltung der Abstandsflächen muss bei den Bauvorhaben</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.

im Bauantragsverfahre entsprechend berücksichtigt werden. Bei Bedarf sind Baulasten einzutragen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Nach Beendigung des Verfahrens werden Schlussbescheide an die Einwendenden verschickt, in der Satzung mit Abwägungsergebnis enthalten sind.

1.12 IHK Kiel, 10.12.2021

Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.

Kenntnisnahme

Wir haben bezüglich des Bebauungsplans Nr. 38 und der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönebüttel keine Bedenken und Anregungen.

1.13 Kreisjägerschaft Plön im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V., 05.01.2022

Aus Sicht der Kreisjägerschaft hat die geplante Freiflächen-PV-Anlage keine übermäßig negativen Auswirkungen auf Äsungsangebot und Lebensraum sowie keine Zerschneidungswirkung für Wanderwege von jagdbaren Wildtieren. Die Aufwertung der ehemaligen Bahntrasse dürfte eher die Attraktivität als Wanderachse erhöhen.

Kenntnisnahme
Durch die Planungen wird die Bahntrasse nicht aufgewertet. Es erfolgt eine Aufwertung der Flächen im Plangebiet (bisher Nutzung als Acker) unterhalb der Solarmodule durch eine Grünlandeinsaat und der im südlichen Plangebiet liegenden Flächen, die zu einer halboffenen Weidelandschaft entwickelt werden.

2 Private

Es sind keine privaten Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen.

3 Landesplanerische Stellungnahme

3.1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, 04.01.2022

Mit Schreiben vom 10.11.2021 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Anlagen südlich der stillgelegten Bahntrasse Neumünster-Plön. Der Plangeltungsbereich ist ca. 12 ha groß, die Länge des Plangebietes beträgt etwa 800 Meter. Die Anlagen befinden sich (115 Meter) innerhalb der aktuellen EEG-Kulisse (200-Meter-Streifen von der Bahntrasse). Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dar. Mit Schreiben vom 29.01.2021 hat die Landesplanung zu der Planung bereits Stellung genommen. Damals wurde eine abschließende landesplanerische Stellungnahme zurückgestellt. Aus Sicht der Landesplanung sollte die Planung auf einen Bebauungsplan mit Vorhabenbezug umgestellt werden. Zudem sollte das Standortkonzept innerhalb der Gemeinden des Untersuchungsraumes abgestimmt werden.

Aus **Sicht der Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Die Landesplanung nimmt zunächst die Umstellung des Verfahrens auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug zur Kenntnis.

Kenntnisnahme

Die Landesplanung hatte eine gesonderte Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorgeschlagen und empfiehlt dies auch weiterhin. Im Endergebnis wird aber bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Die Nachbargemeinden wurden im Rahmen der Bauleitplanung mehrfach beteiligt und haben keine Bedenken geäußert. Die Planung der Gemeinde Bönebüttel schränkt die Planungen der Nachbargemeinden auch nicht ein. Nachbarliche Belange könnten höchstens durch die Nähe zur Ortslage Tasdorf gegeben sein. Auch hier sind aber keine Bedenken vorgebracht worden und der Abstand des geplanten Solarparks zur Ortslage beträgt ca. 250 m. Dieser Abstand und der Sichtschutz durch mehrere Knicks vermeidet Beeinträchtigungen der Wohnqualität.

Eine gesonderte Beteiligungsrunde wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Die Planungen in den Nachbargemeinden haben folgenden Stand:

Neumünster: Keine PV-Anlagen erwünscht.

Tasdorf: Keine Anfragen nach PV-Anlagen vorhanden, die Gemeinde sieht daher keine Notwendigkeit, sich mit dem Thema zu befassen.

Schillsdorf: Aufstellungsbeschluss für eine ca. 40 ha große Fläche im Norden des Gemeindegebiets an der Grenze zu Großharrie gefasst. Ein gemeindliches Konzept ist noch nicht in Bearbeitung.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Aus der Abwägungstabelle geht hervor, dass die Gemeinde sich mit einer möglichen Abstimmung des Standortkonzeptes auseinandergesetzt hat. Im Ergebnis wurde auf eine Abstimmung des Standortkonzeptes verzichtet, offenbar wird eine über die Beteiligungsschritte des BauGB hinausgehende Abstimmung für unverhältnismäßig erachtet. Die Landesplanung nimmt die Entscheidung zur Kenntnis, empfiehlt aber weiterhin, Standortkonzepte oder Potentialstudien zu Freiflächenphotovoltaik-Anlagen interkommunal abzustimmen, um zu große Agglomerationen zu vermeiden.</p> <p>Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p><u>Rendswühren</u>: zwei Anfragen für Flächen an der B 203 sind vorhanden, es wurde ein positiver Grundsatzbeschluss gefasst. Ein gemeindliches Konzept ist noch nicht in Bearbeitung.</p> <p>Groß Kummerfeld: ein 6 ha großer Solarpark im Süden der Gemeinde an der Bahnstrecke Neumünster – Bad Segeberg wurde Anfang 2022 fertiggestellt.</p>